

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

60. Stück, 18.04.1877

Gesehbblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIV. Band. (Ausgegeben den 18. April 1877.) 60. Stück.

Inhalt:

- N^o 148. Ministerialbekanntmachung vom 12. April 1877, betreffend Erlassung eines Reglements für die Maturitätsprüfungen an den Gymnasien des Großherzogthums.
- N^o 149. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. April 1877, betreffend das dem Herrn Dr. Louis Heusner in Barmen ertheilte Erfindungs-Patent.

N^o 148.

Ministerialbekanntmachung, betreffend Erlassung eines Reglements für die Maturitätsprüfungen an den Gymnasien des Großherzogthums. Oldenburg, 1877 April 12.

Mit Höchster Genehmigung wird, unter Aufhebung der bisher geltenden Bestimmungen, nachstehendes
 Reglement
 für die Maturitätsprüfungen an den Gymnasien
 des Großherzogthums
 erlassen.

Oldenburg, 1877 April 12.

Staatsministerium.

Departement der Kirchen und Schulen.

Muzenbecher.

Lehmann.

R e g l e m e n t
für die
**Maturitätsprüfungen an den Gymnasien
des Großherzogthums.**

§. 1.

Zweck der Prüfung.

Der Zweck der Maturitätsprüfung ist, festzustellen, daß der Abituriert denjenigen Grad geistiger Bildung und wissenschaftlicher Kenntnisse erreicht hat, welcher das Ziel des Gymnasialunterrichts ist.

§. 2.

Zeit der Prüfung.

Die Prüfung wird in der Regel im zweiten, ausnahmsweise auch im ersten Semester des Schuljahrs, und zwar innerhalb der letzten 2 Monate des Semesters abgehalten.

§. 3.

Meldung zur Prüfung.

Die Abiturienten haben sich 3 Monat vor Ablauf des Semesters unter Einreichung eines Lebenslaufes bei dem Director ihres Gymnasiums zur Prüfung zu melden.

Berechtigt zur Meldung sind nur solche Schüler, welche mit Einreichung des laufenden Semesters, zwei volle Jahre die erste Classe eines Gymnasiums und davon mindestens das letzte Semester bei demjenigen Gymnasium, bei welchem sie die Prüfung bestehen wollen, besucht und an dem gesammten obligatorischen Unterricht theilgenommen haben.

Ist die erste Classe in zwei Stufen mit je Einjährigem Lehrkursus getheilt, so muß der Abiturient das letzte Jahr, bezw. wenn er vorher ein anderes Gymnasium besucht hat, das letzte Semester der oberen Stufe angehört haben.

Eine Dispensation von diesen Bedingungen kann ausnahmsweise auf Grund eines motivirten Antrags der Prüfungs-Commission vom Staatsministerium, Departement der Kirchen und Schulen, bewilligt werden.

§. 4.

Zulassung zur Prüfung.

Nach geschעהener Meldung beruft der Director die der Prüfungs-Commission angehörigen Mitglieder des Lehrercollegiums zu einer Conferenz, in welcher ein Urtheil über den ganzen sittlichen und wissenschaftlichen Standpunkt der einzelnen Abiturienten festgestellt wird. Ergeben sich dabei Bedenken hinsichtlich der Reife eines Schülers, so ist demselben vom Director der Eintritt in die Prüfung ernstlich abzurathen. Besteht der Betreffende indessen ungeachtet dieser Warnung auf seine Zulassung, so kann ihm diese, unter den im §. 3 angegebenen Voraussetzungen, nicht verweigert werden.

§. 5.

Prüfungs-Commission.

Die Prüfungs-Commission besteht:

1. aus einem Regierungscommissar, welcher bei der mündlichen Prüfung und in den Sitzungen der Commission, denen er anwohnt, den Vorsitz führt.

Ausnahmsweise kann der Director des Gymnasiums zum Regierungs-Commissar bestellt werden, in solchem Fall hat derselbe bei seiner Unterschrift auch diese außerordentliche Function bemerklich zu machen.

*

2. aus dem Director, welchem die ganze übrige Geschäftsleitung obliegt, und denjenigen Lehrern der Anstalt, welche den wissenschaftlichen obligatorischen Unterricht in der obersten Classe (Prima, bezw. Ober- und Unterprima) ertheilen.

Ueber alle die Prüfung betreffenden Berathungen und Beschlüsse der Commission, wie über die Prüfung selbst werden Protocolle für die Prüfungsacten aufgenommen.

§. 6.

Die in der Prüfung zu stellenden Anforderungen.

Ueber das Maß der bei der Prüfung zu stellenden Anforderungen gelten folgende Bestimmungen:

- a) Im Deutschen. Der Abiturient soll im Stande sein, ein in seinem Gesichtskreis liegendes, allgemeines Thema mit richtiger Anordnung des Inhaltes in einer correcten und angemessenen Schreibart zu bearbeiten. Sein mündlicher Ausdruck muß einige Gewandtheit in zusammenhängender und folgerichtiger Rede erkennen lassen. Er soll von der Entwicklung der Litteratur in ihren wichtigsten Epochen eine Uebersicht besitzen und mit einigen classischen Werken der Nationallitteratur, sowie mit den gebräuchlichen Versformen bekannt sein.
- b) Im Lateinischen. Der Abiturient soll ein Thema, dessen Inhalt innerhalb des Schulunterrichts liegt, in freier correcter Darstellung mit einiger stylistischer Gewandtheit und Beherrschung des classischen Sprachstoffes bearbeiten, sowie einen Deutschen Text von angemessener Schwierigkeit, frei von grammatischen Fehlern und gröberem Germanismen in den entsprechenden lateinischen Ausdruck übertragen und früher nicht gelesene Stellen

- eines profaischen Schulautors von nicht besonderer Schwierigkeit sofort übersetzen und erläutern können.
- e) Im Griechischen muß er leichtere, nicht gelesene Stücke eines der in Prima üblichen Prosaisten, sowie den Homer auch ohne vorhergegangene Präparation übersetzen und erläutern, und einen deutschen Text von angemessener Leichtigkeit ohne erhebliche Verstöße gegen die Grammatik in's Griechische übersetzen können.
- d) Im Französischen ist eine correcte Aussprache, Sicherheit in den Formen und in den Hauptregeln der Grammatik, einige Uebung im schriftlichen Ausdruck und ein geläufiges Verständniß nicht zu schwieriger Stellen profaischer und poetischer Autoren erforderlich.
- e) In der Religionslehre soll der Abiturient von dem Inhalt und Zusammenhang der biblischen Schriften und von der Entwicklung der christlichen Kirche und Lehre eine klare Uebersicht besitzen.
- f) In der Geschichte ist eine sichere und zusammenhängende Kenntniß der Hauptereignisse aller Epochen, sowie eine genauere der griechischen, römischen und deutschen Geschichte,
- g) in der Geographie eine übersichtliche, aber feste Kenntniß der allgemeinen physischen und politischen Verhältnisse der Länder aller Erdtheile, insbesondere Europa's und eine speciellere Deutschlands zu verlangen.
- h) In der Mathematik. In der Geometrie ist zu fordern, vollständige Bekanntschaft mit den Sätzen der Planimetrie und Uebung in der Lösung von Constructions-Aufgaben, Kenntniß in den wichtigsten trigonometrischen Formeln und Uebung in der Berechnung von trigonometrischen Aufgaben, Bekannt-

schaft mit der Stereometrie bis zur Inhalts- und Oberflächen-Berechnung der Körper;

in der Algebra Sicherheit in der Buchstaben-Rechnung, einschließlich der Potenz- und Wurzel-Rechnung, Sicherheit im Rechnen mit Logarithmen, Kenntniß des binomischen Lehrsatzes, der arithmetischen und geometrischen Reihen, der Lehre von den Combinationen, der Kettenbrüche und ihrer Anwendung, der Gleichungen 1. und 2. Grades und solcher höheren Grade, die sich auf den 2. Grad reduciren lassen.

Will ein Abiturient außer dem allgemeinen Reisezeugniß sich auch ein solches in der Physik, im Englischen oder im Hebräischen erwerben, so ist er auch hierin zur Prüfung zuzulassen, im Englischen jedoch nur, insofern dasselbe obligatorischer Unterrichtsgegenstand des betreffenden Gymnasiums ist. Die zu stellenden Anforderungen sind folgende:

- i) In der Physik. Kenntniß der mathematischen Gesetze der Mechanik und ihrer Anwendungen, der Akustik und Optik und ihrer mathematischen Begründungen, der Erscheinungen aus dem Gebiete der Wärme, des Magnetismus und der Electricität und der sie erklärenden Hypothesen.
- k) Im Englischen sind die gleichen Anforderungen, wie im Französischen zu stellen.
- l) Im Hebräischen. Sichere Kenntniß der Formen und Uebung im Uebersetzen der historischen Bücher und leichteren Psalmen.

Ausnahmsweise ist zu a--h die Compensation zulässig, nach welcher das Zurückbleiben in dem einen Gegenstand durch desto befriedigendere Leistungen in einem anderen gedeckt wird. Eine solche Ausgleichung ist namentlich in dem gegenseitigen Verhältniß der Mathematik zu

den alten Sprachen anwendbar. In dem Gegenstand, für welchen die Compensation zugelassen wird, dürfen jedoch die Leistungen keinesfalls unter das Maß herabgehen, welches für die Versehung nach Prima gefordert wird.

§. 7.

Art und Inhalt der Prüfung.

Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche.

Bei der schriftlichen Prüfung sind folgende Aufgaben zu stellen:

1. ein deutscher Aufsatz,
2. ein lateinischer Aufsatz,
3. die Uebersetzung eines deutschen Textes in's Lateinische,
4. die Uebersetzung eines deutschen Textes in's Griechische oder eines griechischen Prosastückes in's Deutsche mit Beantwortung der dazu etwa gestellten grammatischen Fragen,
5. die Uebersetzung eines deutschen Textes in's Französische,
6. Lösung von zwei geometrischen und zwei arithmetischen Aufgaben mit Darlegung des Verfahrens und der angewendeten Sätze.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Religionslehre, die deutsche, lateinische, griechische und französische Sprache, Geschichte mit Geographie, Mathematik, sowie auf die hebräische Sprache für diejenigen, welche in letzterer ein Reisezeugniß erhalten wollen.

In der Religionslehre sind nur Diejenigen zu prüfen, welche an dem obligatorischen christlichen Religionsunterricht des betreffenden Gymnasiums Theil genommen haben, sowie diejenigen Externeer, welche, falls sie das Gymnasium

besucht hätten, zur Theilnahme an diesem Unterricht verpflichtet gewesen wären.

In der Physik und im Englischen bleibt die Art und Weise der Prüfung dem Ermessen der Prüfungs-Commission überlassen.

§. 8.

Schriftliche Prüfung.

Die Aufgaben werden in der Regel von denjenigen Lehrern vorgeschlagen, welchen der betreffende Unterricht in der obersten Classe obliegt, und zwar für den deutschen und lateinischen Aufsatz in je dreifacher, für die mathematischen Arbeiten in je doppelter Zahl. Sie sind dem Director zeitig mitzutheilen und bestimmt sodann die Prüfungs-Commission in einer möglichst nahe vor der Prüfung abzuhaltenden Sitzung die Aufgaben.

§. 9.

Fortsetzung.

Die Arbeiten sind im Laufe einer Woche an den vom Director zu bestimmenden Tagen anzufertigen.

Für den deutschen und lateinischen Aufsatz sind je 5, für die mathematischen Aufgaben zusammen 4, für jede der übrigen Arbeiten je nach ihrem Umfang 2—3 Stunden als Arbeitszeit zu bestimmen, nach deren Ablauf die Arbeiten, wenn auch unvollendet, abzuliefern sind. Werden sie früher abgeliefert, so ist von dem aufsichtführenden Lehrer die Ablieferungszeit auf der Arbeit zu notiren.

Die Anfertigung der Arbeiten ist von den der Prüfungs-Commission angehörenden Lehrern nach einem vom Director zu bestimmenden Turnus streng zu beaufsichtigen. Mit Ausnahme der Logarithmentafeln ist die Benutzung

von Hilfsmitteln untersagt. Wer dem zuwider handelt oder sich sonst einer Täuschung schuldig macht oder dazu behülflich ist, wird nach geschehener Anzeige des aufsichtführenden Lehrers vom Director, jedoch in zweifelhaften Fällen vorbehältlich einer Beschließung der Commission, sofort von der Prüfung ausgeschlossen. Wird die Täuschung erst nachträglich entdeckt, so kann auf Beschluß der Commission das Maturitätszeugniß vorenthalten oder zurückgenommen werden. Ueber diese Bestimmungen sind die Examinanden vor Beginn der Prüfung ausdrücklich zu belehren.

§. 10.

Beurtheilung der schriftlichen Arbeiten.

Die angefertigten Arbeiten werden von dem Lehrer, welcher die Aufgabe vorgeschlagen, corrigirt, mit einer motivirten Beurtheilung versehen und sodann unter den Mitgliedern der Commission in Circulation gesetzt, nach deren Beendigung der Ausfall der schriftlichen Prüfung in einer vom Regierungs-Commissar anzusetzenden mündlichen Berathung der Commission festgestellt wird. Die Arbeiten sind nach den 4 Abstufungen „sehr gut, gut, genügend, ungenügend“ zu charakterisiren.

Sind die Arbeiten eines Abiturienten in der Mehrzahl der Hauptfächer: Deutsch, Lateinisch, Griechisch, Mathematik — als „ungenügend“ censirt, so ist derselbe, sofern seine Reife auch in Gemäßheit der Bestimmung des §. 4. Bedenken gefunden hatte, von der weiteren Prüfung auszuschließen.

In derselben Sitzung ist sodann der Gang der mündlichen Prüfung festzustellen, insbesondere sind die Gegenstände und Autoren, in welchen geprüft werden soll, ihre Reihenfolge und Zeitdauer zu bestimmen. Dabei ist maß-

gebend, daß die mündliche Prüfung sowohl nach ihrem Umfang und Inhalt, als in Bezug auf die einzelnen Examinanden, die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung zu vervollständigen bestimmt ist.

§. 11.

Mündliche Prüfung.

Die von dem Regierungs-Commissar im Einvernehmen mit dem Director anzusehende mündliche Prüfung ist innerhalb der letzten 3 Wochen vor Schluß des Semesters abzuhalten. In den einzelnen Fächern prüfen diejenigen Lehrer, welche den betreffenden Unterricht in der obersten Klasse ertheilt haben. Allen Lehrern der Anstalt steht es frei, der Prüfung beizuwohnen.

Der Ausfall der Prüfung in jedem einzelnen Fach ist in einer nach Beendigung derselben abzuhaltenden Berathung der Commission nach den im §. 10 gedachten vier Abstufungen zu charakterisiren, wobei der prüfende Lehrer die Vorschläge zu machen hat.

Das Protokoll über die mündliche Prüfung muß außer den Censuren ergeben, worin jeder Abiturient geprüft worden ist.

§. 12.

Schlußberathung.

In der Schlußberathung ist auf Grund des Ausfalls der gesammten Prüfung festzustellen, ob den Examinirten das Reisezeugniß zu ertheilen ist oder nicht. Bleibt die Beantwortung dieser Frage zweifelhaft, so kann für die Beurtheilung der Reise auf das nach §. 4 festgestellte Urtheil der Lehrerconferenz zurückgegriffen werden. Eine Rück-

sichtnahme auf den von dem Abiturienten gewählten Beruf ist unzulässig.

Entsteht bei einer Abstimmung Stimmgleichheit, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Das Protokoll über die Schlußberathung ist von sämtlichen Mitgliedern der Commission zu unterschreiben.

§. 13.

Von dem Ausfall der Prüfung ist den Examinirten Kenntniß zu geben, das Reisezeugniß wird ihnen jedoch erst am Schluß des Semesters eingehändigt und bleiben sie bis dahin in ihrem Verhältniß als Schüler an die Schulordnung gebunden.

Gegen die Entscheidung der Prüfungs-Commission findet ein Recurs nicht statt. Derjenige, welchem das Zeugniß der Reise versagt worden ist, kann sich jedoch nach Ablauf eines Jahres oder, wenn solches von der Prüfungs-Commission ausdrücklich ausgesprochen worden ist, nach Ablauf eines halben Jahres zu einer abermaligen Prüfung melden, bei deren Ausfall es sein Bewenden behält.

§. 14.

Zeugniß.

Das Zeugniß der Reise wird von dem Director oder einem von demselben beauftragten, der Commission angehörenden Lehrer nach dem in der Anlage beigefügten Formular entworfen. Dasselbe muß außer den allgemeinen Urtheilen — Ziffer I. des Formulars — die von den betreffenden Lehrern vorzuschlagenden speciellen Urtheile über die einzelnen Fächer, sowie die bei der Prüfung festgestellten einzelnen Censuren unter Ziffer II. enthalten.

Die Zeugnisse werden von allen Mitgliedern der Prüfungs-Commission unterschrieben, von dem Regierungs-

Commissar und dem Director unter Beidrückung ihrer Amtsfiegel.

§. 15.

Extraneer.

Aspiranten, welche einem Oldenburgischen Gymnasium nicht angehören, haben die Genehmigung ihrer Zulassung zur Maturitätsprüfung 3 Monate vor Schluß des Schulsemesters beim Staatsministerium, Departement der Kirchen und Schulen, zu beantragen und zwar unter Einreichung eines schriftlichen Lebenslaufs und der Zeugnisse der bisherigen Lehrer über ihre wissenschaftliche Vorbereitung und ihre sittliche Führung. Im Falle der Zulassung werden die Aspiranten der Prüfungs-Commission eines Gymnasiums überwiesen, von welcher ihre Prüfung an dem nächsttretenden Termin gemeinschaftlich mit den Abiturienten und nach den Bestimmungen dieses Reglements vorgenommen wird.

Die Prüfungs-Commission kann, wenn sie solches für angemessen hält, die Prüfung auch auf andere, als die im §. 7 gedachten Lehrfächer des Gymnasial-Unterrichts ausdehnen und die mündliche Prüfung gesondert von derjenigen der Abiturienten vornehmen.

Für die Theilnahme an der Prüfung haben die Extraneer eine praenumerando an die Schulcasse einzuzahlende Gebühr von 30 *M.* zu entrichten, welche zum Vortheil der Gymnasialbibliothek zu verwenden ist.

A n l a g e.

Formular des Maturitätszeugnisses.

Großherzoglich Oldenburgisches Gymnasium in N.

Zeugniß der Reife.

Die Großherzogliche Prüfungs-Commission hat dem
Zögling des Gymnasiums in N.

N. N.

aus, geboren am zu,

Sohn des, Confession,

nachdem derselbe das Gymnasium seit von
der Classe an (bezw. und vorher das Gymnasium
zu Jahre bis zur Classe) besucht und
der Prima Jahre angehört hat, auf Grund der
mit ihm angestellten vorschriftsmäßigen Prüfung

die Reife für academische Studien zuerkannt, und
ihm unter Berücksichtigung seiner bisherigen Schul-
zeugnisse folgendes Zeugniß ausgestellt:

I. (Schulbesuch, sittliche Führung, Fleiß.)

II. Kenntnisse und Leistungen

1. im Deutschen.
2. im Lateinischen.
3. im Griechischen.
4. im Französischen.
5. in der Religionslehre.
6. in der Geschichte.
7. in der Geographie.
8. in der Mathematik.

9. im Hebräischen.

10. im Englischen.

11. in der Physik.

12. im Turnen.

Er beabsichtigt sich dem Studium der (bezw.
dem . . . Fache) zu widmen.

Datum.

Die Großherzogliche Prüfungs-Commission.

Unterschrift und Siegel
des Regierungs-Commissars.

Unterschrift des Directors
und Siegel des Gym-
nasiums.

Unterschriften der übrigen
Commissions-Mitglieder.

N^o. 149.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das dem Herrn
Dr. Louis Heusner in Barmen ertheilte Erfindungs-Patent.
Oldenburg, den 7. April 1877.

Das Staatsministerium macht hiemit bekannt, daß
dem Herrn Dr. Louis Heusner in Barmen ein Patent auf
einen verbesserten Milchprober, nach Maßgabe der beim
Staatsministerium, Departement des Innern, niedergelegten
Zeichnung und Beschreibung, soweit derselbe als eigenthüm-
lich und nicht bereits bekannt zu betrachten ist, für das
Großherzogthum auf die Dauer von fünf Jahren mit dem
Vorbehalte ertheilt worden ist, daß das Patent erlöschen
soll, wenn nicht binnen Jahresfrist, von heute an gerechnet,

nachgewiesen wird, daß dasselbe innerhalb des Deutschen Reiches zur bleibenden Anwendung gekommen ist.

Oldenburg, den 7. April 1877.

Staatsministerium.
Departement des Innern.
Janßen.

Dugend.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is faint and difficult to decipher but appears to contain a title and a date.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is faint and difficult to decipher but appears to contain a title and a date.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is faint and difficult to decipher but appears to contain a title and a date.

